

No. 8.

~~No. 1.~~

29.

Ihrer

Königl. Maj. in Pohlen, ꝛc.

Chur-Fürstens zu Sachsen, ꝛc.

ANNO 1731

Publicirung des Kayserslichen Patents,

Wegen Abstellung derer, bey denen

Handwerken

Singeschlichenen

Rißbräuche,

Und Desselben genauer Beobachtung,

In Dero Chur-Fürstenthumb und Landen,

Ergangen,

De datō Dresden, am 19. Octobris, Annō 1731.

Mit Königl. Pohln. und Chur-Fürstl. Sächs. allernächsten PRIVILEGIO.

Dresden, druckt Joh. Conrad Stöpel, Königl. Hof-Buchdr.



S **SAAR**, Friedrich
August, von **SA**=
 tes Gnaden, König in
 Pohlen, Groß-Herzog in
 Litthauen, Keussen, Preussen, Mazo-
 vien, Samogitien, Knyovien, Vollanden,
 Podolien, Podlachien, Sieffland, Smo-
 lenskien, Heverien und Schernicovien,
 Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve,
 Berg

A 2

2011 2 500719

Berg, Sngern und Westphalen, des
Heil. Röm. Reichs Erb-Marschall und
Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen,
Marggraf zu Meissen, auch Ober- und
Nieder-Saßß, Burggraf zu Magde-
burg, Befürsteter Graf zu Henneberg,
Graf zu der Marck, Ravensberg und
Barbn, Herr zu Ravenstein, 2c.

Entbiethen allen und jeden, Unseren
Prælaten, Grafen, Herren, denen von der
Ritterschafft, Ober-Creyß- Haupt- und Ambt-
Leuthen, Schössern, Berwalt hern, Bürgermei-
stern und Rätthen in Städten, Richtern und
Schultheissen, in Flecken und Dörffern, und son-
sten insgemein allen Unseren Untertthanen und
Schutz-Berwandten, Unsern Gruß, Gnade
und geneigten Willen, Und fügen ihnen hier-
mit zu wissen: Welcher gestalt sowohl Anno
1671. als auch insonderheit, seither einigen Jah-
ren, wegen Abstellung derer, bey denen Hand-
wercken, eingeschlichenen Mißbräuche, bey
Reichs-

31.

Reichs-Convent zu Regenspurg, mühsame
Deliberationes gepflogen worden; Nach-
dem nun von gesambten Reiche, sich eines ge-
meinsamen Schlusses, und solcher, mittelst ei-
nes Reichs-Gutachtens, an Ihre Majest.
den Kayser R. gebracht, auch von Dero-
selben genehm gehalten worden, Und Sie
darauf das beygelegte Patent ergehen lassen,
welches von Wort zu Wort also lautet:

SIR, Carl der Sechste,
von Gottes Gnaden, Erwehlt-
ter Römischer Kayser, zu allen Zeiten
Mehrer des Reichs, König in Germa-
nien, zu Castilien, Arragon, Legion, beeder Sicilien, zu
Hierusalem, Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien,
Sclavonien, Navarra, Granaten, Toledo, Balens, Gal-
licien, Majorica, Sevilien, Sardinien, Corduba, Corsica,
Murcien, Giennis, Algarbien, Algezirn, Gibraltar, der
Canarischen und Indianischen Insulen und Terræ Fir-
mæ, des Oceanischen Meers, Erb-Hertzog zu Oester-
reich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant, zu Manland,
zu Steyer, zu Cärndten, zu Crain, zu Limburg, zu Lüs-
senburg, zu Geldern, zu Württemberg, Ober- und Nie-
der-Schlesien, zu Calabrien, zu Athen, zu Neopatrien,
Fürst

Fürst zu Schwaben, zu Catalonien und Asturien, Marg-
graff des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, zu Mähren,
Ober- und Nieder-Laußnitz, Befürsteter Graff zu Hab-
spurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg, zu
Görz, zu Arthois, Landgraff im Elsaß, Marggraff zu
Oristani, Graff zu Goziani, zu Namur, zu Rosillion,
und Ceritania, Herr auf der Windischen Marck, zu Por-
tenau, zu Biscaja, und Molins, zu Salins, zu Tripo-
li, und zu Mechlen. Entbiethen N. allen und ieden
Chur-Fürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prælaten,
Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, und sonst al-
len andern Unsern und des Reichs Unterthanen und
Getreuen, sodann allen und ieden Unseren und des
Reichs Kriegs-Generalen, Hoh- und Niedrigen, Offici-
rern und gemeinen Soldaten, zu Ross und Fuß, wie die
Nahmen haben, was Bürden, Stand oder Wesens die
seynd, denen dieser Unser Kayserlicher offener Brief,
oder glaubwürdige Abschrift davon, zu sehen oder zu le-
sen fürkommen wird, Unsere Freundschaft, Gnade und
alles Gutes, und thuen euch hiemit zu wissen: Nach-
dem vorgekommen, daß, obzwar in verschiedenen Reichs-
Abschieden, insonderheit aber der eingerichteten Reforma-
tion guter Poüicen, im Jahr 1530. Tit. 39. Item 1548.
Tit. 36. & 37. sodann 1577. Tit. 37. & 38. wegen Ab-
stellung derer, bey denen Handwerckern insgemein, so-
wohl als absonderlich mit denen Handwercks-Knechten,
Söhnen, Gesellen, und Lehr-Knaben, eingerissenen Miß-
bräuchen, allbereits gar heilsame Fürscheidung geschehen,
solchem aber nicht allerdings nachgelebet worden, auch
nach und nach deren mehr andere bey vorgemeldten
Handwerckern eingeschlichen; Als ist vor nöthig er-
ach-

achtet worden, obgedachte Satzungen, und, was wegen der Handwercker im jüngsten Reichs-Abschied de Anno 1654. §. Wie nun solches von denen Causis Mandatorum & simplicis querelæ &c. 106. verordnet, nicht allein zu erneuern, sondern folgendergestalt zu verbessern und zu vermehren.

I.

Sollen im Heil. Röm. Reich die Handwercker unter sich keine Zusammenkünfte, ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit, welcher bevorstehet, darzu iemand in ihrem Nahmen nach Gutbefinden, zu deputiren, anzustellen, Macht haben, auch an keinem Ort einige Handwercks-Articul, Gebräuche und Gewohnheiten passiret werden, sie seyen dann entweder von der Landes- oder wenigst jedes Orts darzu berechtigten Obrigkeit (wie dann jedem Reichs-Stande ohnedem, nach Gelegenheit der Zeit, der Läuften und Umständen, krafft besitzender Regalien, alle Landesherrliche Gewalt, und in Ansehung derselben, die Aenderung und Verbesserung der Innungs-Briefe, in ihrem Gebieth allewege vorbehalten bleibt,) nach vorgängiger genugsamer Erwägung und Einrichtung, nach der Sachen gegenwärtigen Zustand, confirmiret und bekräftiget. Hingegen alle diejenige, welche von denen Handwercks-Leuthen, Meister und Gesellen allein für sich, und ohne nurgedachter Obrigkeiten Erlaubniß, Approbation und Confirmation, aufgerichtet worden, oder ins künfftige aufgerichtet und eingeführet werden möchten, null, nichtig, ungültig und unkräftig seyn. Wann auch dieselbe im

Heil. Röm. Reich, es sey wo es wolle, sich mit Einführung eigenwilliger Gebräuche hierwieder vergreifen, auch, auf Obrigkeitliche Abndung, davon nicht abstehen würden; Sollen selbige, nach gebührend beschehener Obrigkeitlicher Erkantnuß, wegen solcher Ubertretung und Ungehorsams, in dem Heil. Röm. Reich auf ihren Handwerckern an keinem Ort passiret, sondern von ieder männiglich vor Handwercks-unfähig und untüchtig gehalten, auch, wenn sie ausgetreten, ad valvas Curiarum, oder andern öffentlichen Orten, angeschlagen und aufgetrieben werden, so lang und so viel, biß sie solchen ihren Verbrechen- und Unfugs-wegen, Obrigkeitlich abgestraffet, und publicâ authoritate zu ihrem Handwercke wiederum admittiret worden. Mit welcher Straffe auch gegen diejenigen Meister und Gesellen, so dergleichen Ubertreter, hindangesezet berührter ihnen kundgethaner Obrigkeitlicher Erkantnuß, für tüchtig und Handwercks-fähig halten, und zu Treibung des Handwercks beförderlich seyn wolten, zu verfahren.

II.

Damit nun bey solchen Handwercks-schädlichen Mißbräuchen auch das bishero fast gemein und zur Gewohnheit wordene Austreiben der Gesellen, wie auch derselben ohnvernünftiges Aufstehen und Austreten, ins künfftige gänzlich hinweg-falle, und hierdurch die Wurzel alles bey denen Handwerckern eingerissenen Unwesens, aus dem Grund gehoben werde; So wird hiermit eines mit dem andern, bey denen in dieser erneuert- und verbesserten Ordnung ausgedruckten

Straf-

Straffen, gänzlich verbothen und abgeschaffet, denen
 Meistern aber gleichwohl ein vernünftiger und heilsamer
 Zwang gelassen, also und dergestalt, daß bey allen und
 ieden Handwerckern und Zünfften, wie die Nahmen ha-
 ben mögen, ein ieder Lehr-Zung, so aufgedungen wird,
 seinen Geburths-Brief oder andere gültige Uhrkund sei-
 nes Herkommens, an dem Orth, wo er in die Lehre tritt,
 in die Meister-Lade legen, und, wenn er loßgesprochen
 worden, den erhaltenen Lehr-Brief ebenfalls, also bey-
 des in originali, ermeidter Meister-Lade zur Verwah-
 rung geben, auch so lange, biß er sich an einen gewissen
 Ort, aus welchem er, seines Vorhabens wegen, be-
 glaubte Nachricht, unter dem dasigen Obrigkeits- und
 Handwercks-Siegel mitbringen muß, würcklich setzen,
 und Meister werden will, daselbst lassen, das Handwerck
 hingegen ihm zu seinem Fortkommen auf der Wander-
 schafft, wenn er dieselbe antreten und sich anderer Orten
 umb Arbeit bemühen will, beglaubte Abschrift, jedoch
 ein- für allemahl, bey Vermeidung ohnausbleibender
 Straffe, nicht mehr als eine einige, (es sey denn, daß er
 der erstern wahren und unverschuldeten Verlust hinläng-
 lich erweise, und mithin umb eine neue geziemend bitte,)
 unter dem Handwercks-Siegel und der Ober-Meister
 Unterschrift, von diesem seinem eingelegten Geburths-
 und Lehr-Brief, oder, statt jenes, obbemerckter anderer
 gültiger Uhrkunden, gegen Erlegung ohngefehr, und nach-
 dem die Sachen weitläufftig, 30. biß höchstens 45.
 Kreuzer Schreib-Gebühren, ausantworten, sodann, oh-
 ne weiteres Entgeld, ein gedrucktes Attestat nach diesem

Formular:

Wir geschworne Vor- und andere Meister des Handwercks derer N. in der Stadt N. bescheinigen, daß gegenwärtiger Gesell, Namens N. von N. gebürtig, so Jahr alt, und von Statur = auch = Haaren ist, bey uns allhier = Jahr, = Wochen in Arbeit gestanden, und sich solche Zeit über treu, fleißig, still, friedsam und ehrlich, wie einem ieglichen Handwercks-Burschen gebühret, verhalten hat; Welches wir also attestiren, und deshalb unsere sämptliche Mit-Meister, diesen Gesellen nach Handwercks-Gebrauch überall zu fördern, geziemend ersuchen wollen. N. den =

(L.S.) N. Ober-Meister.

(L.S.) N. Ober-Meister.

(L.S.) N. als Meister, wo obiger Gesell in Diensten gestanden.

seines Verhaltens wegen ertheilen solle Mit welchem also der Geselle seine Wanderschaft fortsetzet, und sich in der Stadt, wo er Arbeit suchet, bey dem Handwerck meldet, auf dessen Vorweisung ihn alle Meister, so Gesellen brauchen, unweigerlich zu fördern, schuldig und verbunden seyn. Wann ihm nun an dem eingewanderten Ort Arbeit versprochen wird, muß er alsobald, da er selbige antritt, seine unter dem Handwercks-Siegel mitgebrachte Abschriften vom Geburtss- und Lehr-Briefe, oder Uhrkund, ingleichen das ethaltene Handwercks-Attestat, in dasige Meister-Lade zur Verwahrung niederlegen, und so lange, biß er von dar wieder wegzuwandern gesonnen, darinnen lassen. Gedencft dann ein solcher Gesell von diesem Ort, wo er zuletzt in Arbeit gestanden, sich abermahls weiters zu wenden, solle er

er seine vorhabende Abreise seinem Meister wenigst 8^o Tage (wo nicht bey manchen Professionen, als zum Exempel, Barbierern und Buchdruckern, ohnedies eine mehrere, wohl gar viertel- und halb-jährige Zeit, hergebracht,) vorhero andeuten, sodann in alle Weg alle Anforderung, so die Obrigkeit, oder sonst iemand daselbst an ihm haben möchte, richtig machen, und ausführen, die Meister auch dabey, ob die Entlassung etwa eines begangenen noch nicht kundbaren Verbrechens halber begehret werde? Achtung zu geben, und solches der Obrigkeit anzuzeigen schuldig, wiedrigenfalls nach Beschaffenheit gebrauchter Connivenz mit geziemender Straffe angesehen zu werden, gewärtig seyn. Dem Gesellen aber soll auf diesen Fall seine Kundschaft und Attestat keinesweges ausgefolget, vielmehr so ein- als anderes, bis er sich der angeschuldigten Begünstigung oder Forderung entbrochen, verkümmert, mithin derselbe, bis zu Austrag der Sachen, an Orth und Stelle zu bleiben, angehalten werden. Und weilen auch öftters bey Abstraffung dergleichen Beschuldigten, die Handwercke, da ihnen in ihren confirmirten Innungs- Articuln, aus bewegenden Ursachen, einige Urth zu bestraffen, nachgelassen, dabey allzusehr zu excediren pflegen; So solle hinführo weder denen Meistern, noch vielweniger Gesellen, einen Angeschuldigten vor sich allein seine Kundschaft und Attestat zu verkümmern, oder denselben zu bestraffen, nachgelassen, sondern dieselben allemahl die vorgefallene Begünstigung sowohl bey denen Ober-Meistern und Beambten, oder bey denen zu Handwercks-Sachen Obrigkeitlich-Berordneten, anzumelden, und diese zusammen die Sache zu untersuchen, forthin in al-

ler Kürze, sonder ohnnothigen Aufwand, abzuthun, der
Ober-Meister und Beambte, oder zur Handwercks-Sa-
che Verordnete, auch dergleichen Dinge ohne Entgeld zu
entscheiden, verbunden; Allenfalls aber, und da die Sa-
che von mehrern Nachdenken und Wichtigkeit wäre,
denn daß sie durch eine geringe Handwercks-Straffe von
ohngefahr 1. bis 2. Gulden Rheinisch füglich zu verbüssen
stehet, oder sonsten besorgliche Sviten androhet, für sich
nicht zu judiciren, sondern bey der ordentlichen des Orts
Obrigkeit, Verhaltens sich zu erhohlen, hiermit ernstlich
angewiesen seyn. Hat im Gegentheil der Gesell in al-
len Stücken wohl und untadelich sich aufgeföhret, und
will nach vorbesagter maßen erfolgter bescheidener Auf-
kündigung, auch allenfalls gepflogener Richtigkeit, als-
denn weiter wandern, so werden ihm seine eingelegte
Geburths- oder Herkommens- und Auslernungs- Uhr-
kunden, sambt mitgebrachtem Attestat, nicht allein wieder
zugestellet, sondern es hat ihm auch das Handwerck des-
selben letztern Orts, ein neues Attestat seines Wohlver-
haltens in obbemeldter Form, gegen ohngefahr und höch-
stens 15. Kreuzer Gebühren, ohnweigerlich zu erthei-
len, auf das nechstvorhergehende ältere aber, (als wel-
ches ad effectum des Fortwanderns schlechterdinges für
ungültig, entkräftet und erloschen zu achten ist, und nur
in soweit dem Gesellen gelassen werden kan, als er es et-
wa zu seiner eigenen Nachricht und Vergnügen auffhe-
ben will) eben dazu N. sub dato . . . er ein neues erhal-
ten, kürzlich zu verzeichnen. Geschicht es übrigens,
daß einem Gesellen an dem eingewanderten Ort keine
Arbeit gegeben wird, so sollen die dasige Ober-Meister
des Handwercks auf sein mitgebrachtes und vorgereich-
tes jüngstes Attestat, ohne Entgeld, notiren:

Was

35

Was maßen zwar Umfrage gehalten worden, jedoch kein Meister gewesen, der einen Gesellen gebraucht hätte, und selbiger also weiter wandern müssen.

Welcher Gesell dagegen mit dergleichen Abschriften des Geburths und Lehr-Briefs, oder Urkunden, unter dem Handwercks-Siegel, und mit vorher-beschriebenen Handwercks-Attestat, (es wäre denn, respectu dieses letztern, daß er eines würcklich gehabt, zufälliger Weise aber darumb gekommen, als welches, sattfam erwiesenen oder endlich-erhäteten Falls, allein die Obrigkeit des Orts, wo er diesen Verlust am ersten angezeigt, und inzwischen daselbst sich aufhält, durch Zuschreiben an die Obrigkeit des Orts, wo das jüngste Attestat ausgestellt gewesen, daferne zumahl der Gesell, dahin persönlich zurück zu kehren, ohnvermögend ist, des verlohrenen anderweite Expedition zu bewürcken hätte,) nicht versehen ist, demselben soll von keinem Meister, unter was Prätext es auch nur immer seyn möchte, bey 10. Thlr. Straffe, Arbeit gegeben, noch solcher auf dem Handwerck gefördert, oder ihm das Geschencf gehalten, oder sonst eine andere Handwercks-Gutthat erwiesen werden. Vielmehr, dafern, nach ergangenen und verkündigten diesem und obigen Verboth, sich nichts destoweniger ein oder anderer Geselle, welchem, übeln Verhaltens wegen, vorstehender maßen seine in die Lade gelegte Kundschaft vorbehalten worden, oder noch vorbehalten würde, zu schimpffen und aufzutreiben, mithin an dem Handwercke, das ihm die Kundschaft verkümmert hätte, zu rächen sich unterstünde, derselbe soll, nicht allein, auf davon beschehene, insonderheit denen Meistern, bey willkührlicher Straffe, schleunig obliegende, Anzeige, oder des Orts

Orts Obrigkeit, wo er aufgetrieben, Requisition, im ganzen Römischen Reich von ieglicher Obrigkeit, als ein Frevler und Aufwiegler, ohnverzüglich zur Hafft gebracht, und sein Schimpffen und Schmähen, iedoch, bey verführender ernstlicher Besserung, mit Vorbehalt seiner Ehren, zu revociren, und an dem Ort, wo es geschehen, es wissend zu machen, angehalten, sondern auch, nach Befinden, mit Gefängniß: Zucht: Haus: oder Bestungs: Bau: Straffe, belegt werden. Begäbe er sich aber vielleicht mit der Flucht in frembde Lande, und es wäre bey auswärtigen Potentien dessen Auslieferung nicht zu erlangen, ist von demjenigen Magistrat, wo er aufgetrieben, an seinen Geburths: Ort zu schreiben, und bey denen Gerichten daselbst, ihm, sowohl sein bereits erlangtes Vermögen, als zu hoffen habende Erbschafft, zu verkümmern, auch, da er Ausländisch wäre, und nichts zu verlieren hätte, derselbe auf vorgängigen an die Landes: Herrschafft erstatteten Bericht, für infam zu erklären, und sein Nahme an den Galgen zu schlagen.

III.

Wann ein Handwercks: Gesell sein Handwerck an einem Ort, nach denen daselbst üblich: Obrigkeitlich: bestätigten Handwercks: Ordnung: Satzungen und Gewohnheiten, und zumahlen bey einem ehrlichen, von des Orts Obrigkeit approbirten Meister, erlernet, sollen dergleichen Handwercks: Gesellen, auch anderer Orten, wann schon daselbsten andere Gebräuche und Handwercks: Ordnungen wären, oder weniger oder mehr Lehr: Jahre erfordert würden, allenthalben und ohne daß
man

man sie weiter, bishero hin und wieder angemerkten
Erfühnen nach, auch nur im geringsten dafür erst abzu-
straffen begehret, für redlich und tüchtig passiret, und
dießfalls kein Unterschied gemachet werden.

IV.

Dennach auch allbereits in der Policeny-Ordnung de
Anno 1548. Tit. 37. und 1577. Tit. 38. wegen
gewisser Personen versehen, daß deren Kinder von den
Gassen, Aemtern, Gilden, Innungen, Zünfften und
Handwerckern nicht ausgeschlossen werden sollen; Als
hat es dabey allerdings sein festes Bewenden, und sol-
len berührte Constitutiones künfftig durchgehends ge-
nau befolget, nicht weniger auf die Kinder derer Land-
Gerichts- und Stadt-Knechte, wie auch derer Gerichts-
Frohn, Thurn-Holz- und Feld-Hütter, Todten-Gräber,
Nacht-Wächter, Bettel-Boigte, Gassen-Kehrer, Bach-
stecher, Schäffer und dergleichen, in Summa: keine Pro-
fession und Handthierung, dann bloß die Schinder al-
lein, biß auf deren 2.^{te} Generation, in so ferne allen-
falls die erstere eine andere ehrliche Lebens-Arth erweh-
let, und darinn mit denen Ihrigen wenigst 30. Jahr
lang continuiret hätte, ausgenommen, verstanden, und
bey denen Handwerckern unweigerlich zugelassen wer-
den.

V.

Wann sich ja zutrüge, daß ein Meister oder Geselle
etwas unredliches und dem Handwerck nachthei-
liges begangen zu haben, bezüchtiget würde, soll den-
noch weder ein Meister den andern, noch ein Gesell den
andern, noch ein Meister den Gesellen, noch ein Gesell
den

den Meister, geschweige diese und jene in der mehrern und gegen die mehrere Zahl, deßhalber, es sey mündlich, es sey schriftlich, zu schelten, zu schimpfen, und zu schmähen, vielweniger gar auf- und umzutreiben (sintemahl alles Auf- und Umtreiben, auffer, welches von der Obrigkeit beschiehet, schon oben §. 2^{do} scharff verbothen, und nochmahl, sonder die geringste Ausnahme, hier verbothen wird,) sich unterfangen, sondern an dem Weg Rechts, und Richterlicher Hülff oder Einsicht sich gänzlich begnügen lassen, mithin die Sache bey der Obrigkeit anzeigen, und deren Untersuchung, Erkantnuß und Ausspruch gedultig und ruhig erwarten, dergestalt, daß, biß zur Rechts-kräfftigen Decision, kein Meister und kein Gesell für gescholten, unredlich und Handwercks-unfähig gehalten werde, sondern die übrigen Meister und Gesellen respective bey und neben ihm ohnweigerlichst zu arbeiten, schuldig seyn und bleiben. Welcher Meister und Gesell hingegen dessen sich selbst unterstünde, einem Angeschuldigten, in Treibung seines Handwercks hinderlich zu fallen, der, und dieselbe seynd als unredlich zu achten, und, vermittelst vorläuffiger summarischer Obrigkeitlicher Erkantnuß, von der Handwercks-Arbeit provisorie zu suspendiren, also, daß was sie andern, nach ihrer Halsstarrigkeit und unverschämten Richten zuge-dacht, ihnen wiederfahre, so lang, biß die angegebene Injurie, oder anderweitiges, des ersten Beschuldigten Verbrechen rechtlich erörtert, oder die Sach gütlich bengelegt worden. Wolten ingleichen ein oder mehrere Meister oder Gesellen diesen und jenen Jungen aus diesen und jenen Ursachen zum Handwerck nicht zu- oder in bereits angetretener Lehre nicht fortfahren lassen, und

es

es würde darüber bey der Obrigkeit geklaget, müssen sie auch dießfalls Red und Antwort geben, und Obrigkeitlichen Erkänntniß und Ausspruch gehorsamlich nachkommen. Von denen Meistern will man übrigens ohnedieß nicht vermuthen, daß sie gegen geleistete Bürger-oder andere Unterthanen Pflichten, wieder ihre Obrigkeit einen Aufstand oder Rebellion zu erregen, sich erfrechen sollten, auffer dem an hinlänglichen Zwang und Straff-Mitteln es keiner Obrigkeit fehlen würde. Woferne aber, bißheriger Erfahrung nach, die Gesellen unter irgendß einigen Prætext sich weiter gelüsten ließen, einen Aufstand zu machen, folglich sich zusammen rot-tiren, und, entweder, an Ort und Stelle noch bleibende, gleichwohl, biß ihnen in dieser und jener vermeintlichen Prætension oder Beschwerde gefüget werde, keine Arbeit vorher zu thun, oder selbst hauffen-weiß auszutreten, und was dahin einschlagenden rebellischen Unfugs mehr wäre, dergleichen grosse Frevler und Missethäter sollen nicht allein, wie oben §. 2^{de} schon erwehnet, mit Gefängniß, Zucht-Hauß, Bestungs-Bau, und Galeeren-Straff beleet, sondern auch, nach Beschaffenheit der Umstände und hoch-getriebener Renitenz, nicht minder würcklich verursachten Unheils, am Leben gestrafft werden. Und wenn ein iedes Orts, oder wohl gar diese und jene Landes-Obrigkeit, sie alleine zu überwältigen, nicht vermag, wird sie die benachbarten, ingleichen die Grenß-Ausschreib-Aemter, oder Grenß-Obristen dießfalls bey Zeiten um Hülffe anzuruffen wissen. Sothane benachbarte und Grenß-Ausschreib-Aemter, oder Grenß-Obristen aber wären solche Hülffe hinlänglich zu leisten, auch besonders die ausgetretene Gesellen zur

Ver

Verhafft zu bringen, und entweder der beleidigten Obrigkeit zurück zu liefern, oder sie wenigst selbstn behörig zu bestraffen, verbunden. Es soll auch an keinem Ort im Reich, dahin dergleichen muthwillig aufstehende oder austretende Handwercks-Pursch ihre Zuflucht nehmen möchten, denenselben weder in Births-Häusern, noch sonst einiger Unterschleiff gegeben, vielweniger ein Aufenthalt gestattet, oder sie mit Speiß und Trancf versehen, und nicht allein gegen die frevelende Handwercks-Pursch selbst, sondern auch gegen die Heeler, als Mit-Helffer derer Aufrührigen, mit obigen Straffen ohnanachlässlich verfahren werden.

VI.

Sind demnach der mehrfache Unterscheid der Handwercks Haupt- und Neben-Laden grosse Confusion und Trennung verursacht, also daß ein Handwerk an einem Ort redlicher als an dem andern seye, und die Gesellen an sich ziehe, und wer sich bey solcher Laden nicht einschreiben läffet, oder abfindet, für unredlich in Lernung und Meisterschafft geachtet, mithin bald da bald dort an der Arbeit gehindert werden wolle. Als werden alle und iede solche Haupt-Laden, oder sogenannte Haupt-Hütten, hiermit und in Krafft dieses, gänglich vernichtet, aufgehoben und abgethan. Auch alle hier und dar mißbräuchlich aufgebrauchte Provocationes auf Handwercks-Erkantnuß aus dreyer Herren Landen, verbothen. Vielmehr aber denen Landes-Herrschaften überlassen, in ihren Landen Zünffte und Laden einzurichten, diesen die Geseze alleine vorzuschreiben, die Widerspenstige nach Befinden zu straffen, und

und die vorkommende Handwercks-Differentien, ohne Communication mit andern Ständen oder Städten (auffer, sie findeten solche für sich nöthig zu seyn) abzu- thun und zu verbescheiden. Wogegen kein Stand des andern aufstehende Meister und Gesellen an- und auf- nehmen, oder schützen, diese aber im ganzen Römischen Reich sofort von jedermänniglich für Handwercks- un- fähig und untüchtig gehalten werden sollen. Diesem- nach wird verordnet, daß in Zukunfft eines Landes o- der Ortes Lade, so gut und gültig als die andere zu achten sey; Folglich so wenig unter diesen ehemahligen Haupt-Laden, dann nirgends einigen Prætext, eines des andern Orths Handwercker, besonders etwa gar aus verschiedenen Territoriis, von sich fordern, oder ob auch schon ein oder andere Cognition ihm freywillig angefon- nen würde, derselben und des Verbrechens Bestrafung im geringsten sich anmassen, iedoch denen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen an ihren dieserhalb erhaltenen Pri- vilegien, oder sonsten wohlhergebrachten Juribus ohn- nachtheilig.

Demnach auch fast nicht abzusehen ist, was die Handwercker von verschiedenen Orten, ja gar Terri- toriis, unter sich zu correspondiren haben, sondern die- se Correspondenz zwischen denen Handwerckern eben- der gänzlich cessiren könnte; Wenn iedoch ja Fälle sich ereignen, da das Zuschreiben nöthig scheint, mögen die Briefe anders nicht, dann durch ieden Orts Obrig- keit, nach zuvor erwogenen ihren Inhalt, und zu des- sen Beweis beygesetzter Signatur, bestellet werden, so, daß ausserdem, bey Vermendung 20. Thlr. Strafe, weder
ein

ein Handwerck an das andere schreibe, noch ein Handwerck des andern Briefe annehme, erbreche, und beantworte. Auf ganz keine Weise aber dürfen Meister und Gesellen in Particulari in Handwercks- mithin allenfalls vor die ganze ihres Orts Lade gehörigen Angelegenheiten, miteinander correspondiren. Zu welchem Ende dann der mit dem Bruderschaft-Siegel vorgenommene Mißbrauch von denen Gesellen allerdings abzustellen, und, da sie ohnedieß keine Bruderschaft ausmachen können, ihnen auch kein Siegel zu gestatten, vielmehr, wo sie sich dessen bisanhero angemasset, solches ihnen abzufordern, und in die Meister-Lade verwahrlich bezulegen wäre.

Wie dann auch alle Abschickungen derer Meister und Gesellen an die Zünfte anderer Orten, so ohne specia- le und hierzu eignes schriftlich-beurkundete Erlaubniß der Obrigkeit, unternommen werden wollten, gleichfalls bey empfindlicher Abndung untersaget werden.

VII.

Ingleichen, und weiln man befunden, daß mehrmah- len bey dem Aufdingen und Ledig-zehlung der Lehr-Jungen, wie auch bey dem Schencken der Handwercks-Gesellen, als welche bey theils Handwerckern mit keinem freywilligen Geschenck zufrieden, sondern nach ihrem Gefallen mit kostbaren und gewissen Speisen von denen Meistern versehen seyn wollen; Sodann bey der Meister und Gesellen Auflags-Geldern und Bestraf- fungen, und in andere Wege grosse und beschwehliche Über- maß gebrauchet werden; Als sollen dergleichen Excesse gantz

gänzlich abgeschaffet seyn, die ohnentbehrliche Aufding-
 Lehr- und Loß-sprechungs- nichtminder Meister-Rechts-
 Kosten, aller Orten von der Obrigkeit, so viel möglich, auf
 ein gewisses gesetzt, und zu jedermanns Nachricht publi-
 ciret, die Ubertretere auch auf einkommende Klagen alles
 Ernsts gestraffet werden, der mannigfaltige Unterscheid
 hingegen zwischen geschenckten und ungeschenckten Hand-
 werckern, zumahl was dieser bishero eingebildete bessere
 Ehre und Redlichkeit belanget, krafft dieses völlig hinweg-
 fallen, auch ein ieder wandernder Gesell zum Geschencke,
 wo solches hergebracht, an einem Ort mehr nicht dann
 höchstens 4. bis 5. gute Groschen, oder 15. bis 20. Kreuzer
 Rheinisch, es sey nun gleich baar, oder, statt dessen, an
 Essen und Trincken, auf der Herberge bekommen, hinge-
 gen des Bettelns vor den Thüren sich gänzlich enthal-
 ten. Wann aber ein Gesell, als deren viele nur des Ge-
 schencks halber von einem Ort zum andern lauffen, eine
 angebothene Arbeit anzunehmen, verweigern solte, wä-
 re ihm das Geschenck nicht zu halten.

VIII.

Es sollen auch einige Strafen von geschenckten oder
 nicht geschenckten Handwercks-Meistern, Söhnen
 und Gesellen nicht mehr fürgenommen, gehalten und ge-
 brauchet werden, als so weit ihnen dieselbe, krafft ertheil-
 ten, und nach publicirten diesen neuen Reichs-Gesetzen,
 ie eher ie besser zu revidirenden Innungs Briefen, oder
 Handwercks-Ordnungen, mit Specificirung der Fälle,
 des Quanti der Straffen, (auch, daß gleichwohl ieder-
 zeit der Obrigkeitliche zum Handwerck Berordnete dar-
 um wisse,) von der Obrigkeit zugelassen werden.

B

IX. Uber

IX.

Uber das so gehen die Handwercker mannichmahl so
 genau, daß sie die Lehr-Jungen, denen an ihren Lehr-
 Jahren etwa wenig Tage oder Stunden abgehen, zu
 dem Gesellen-Stand nicht wollen kommen lassen. Item
 haben sie bey deren Loß-zehlung allerhand seltsame, theils
 lächerlich, theils ärgerliche und unehrbarliche Gebräuche,
 als: Hoblen, Schleiffen, Predigen, Tauffen, wie sie es
 heissen, ungewöhnliche Kleider anlegen, auf der Gassen
 herumführen, oder herumschicken, und dergleichen. In-
 gleichen so halten sie auch auf ihren Handwercks-Grüß-
 sen läppische Redens-Art, und andere dergleichen unge-
 reimte Dinge, so scharff, daß derjenige, welcher etwan in
 Ablegung oder Erzehlung derselbigen, nur ein Wort oder
 Jota fehlet, sich alsbald einer gewissen Geld-Straffe
 untergeben, weiter wandern, oder wohl öftters einen fer-
 nen Weg zurück-lauffen, und von dem Ort, wo er herkom-
 men, den Gruß anders hohlen muß. Weniger nicht
 thun die Handwercker in denen Geburths-Briefen und
 andern Kundschaften sich gewisser Formalien, worin-
 nen theils unvernünftige und überflüssige, theils denen
 Rechten und Reichs-Constitutionen zuwider-lauffende
 Clauseln einkommen, als in specie, daß desjenigen, wel-
 cher sothane Kundschaft vorzuzeigen hat, Eltern bey ih-
 rer Hochzeit öffentlich zur Kirchen und Strassen gefüh-
 ret worden, und was dergleichen mehr ist, gebrauchen,
 ja wohl gar in Obrigkeitlichen Loß- und Geburths-Brie-
 fen erfordern; Ueberdieses sich auch befindet, daß die
 Handwercks-Gesellen gemeinlich des Montags und
 sonsten, auffer denen ordentlichen Feyer-Tagen, sich der
 Arbeit eigenmächtig entziehen, welche, und alle andere
 der-

2a

dergleichen ohnvernünfftige, in dieser Ordnung benahmste und unbenahmste Mißbräuche und Ungebühr, von denen Obrigkeiten ebenmäßig abgeschafft, und denen Handwerckern hierinnfalls, sonderlich das denen Handwercks-Purschen nicht gebührende Degen-tragen, bey dessen Verlust, auch anderer scharffen Ahndung, in denen Städten nicht gestattet werden sollen. Absonderlich fällt nunmehr der sogenannte Handwercks-Gruß, als bey dem §. 2. verordneten Attestat, so ein ieder wandernder Gesell mitbringen muß, desto-ohnnöthiger und überflüssig, gänzlich hinweg. Und wird hiermit folglich auch der, zum Exempel, in dem Maurer-Handwerck daher ruhrende Unterschied zwischen Grüssern und Brief-trägern völlig aufgehoben, abgeschafft und verbothen. Wenn auch ein Gesell, welcher sein Handwerck einmahl redlich erlernet, auffer demselben auf kurze oder lange Zeit sein Brod und Fortkommen suchet, und zu dieser und jener Herrschafft, fürnehmen oder geringen Standes, in Dienste sich begiebet, nach der Hand aber seinem erlernten Handwerck entweder, als Gesell, wiederum nachgehen oder aber Meister werden will; Soll ihm daran, und, wann er letzternfalls sonst sein Handwerck redlich erlernet, das Meisterstück verfertiget, und seines Wohlverhaltens wegen, von der Herrschafft, wo er gedienet, einen beglaubten Abschied aufzuweisen hat, ermeldtes Dienen auffer dem Handwerck im mindesten nicht nachtheilig oder hinderlich fallen, iedoch, daß er während der Dienste durch anmassende fremde Arbeit vor ohnprivilegirte Personen, denen Meistern des Orts keinen Eintrag thue. Weilen ferner, theils die jüngsten oder zuletzt aufgenommene Meister, von deren Aeltern mit Herum-schicken,

Aufwarten und dergleichen Diensten, zu ihrem mercklichen Schaden und bald anfänglichen Ruin, von der Arbeit gehindert und abgehalten werden; Ist auch hierauf, und, daß man solchergestalt junge Meister nicht zu hart beschwehre, wie auch auf jenes, wenn ein schon ordentlich eingezunffter Meister von einer andern Herrschafft und so hinwieder verlanget würde, und demselben, auffer der Gebühr des Einschreibens in das Handwerk, wieder aufs neue in dem Ort, wohin er beruffen, sich einzunfften zu lassen, zugemuthet werden wollte, erheischender Nothdurfft nach, von ieder Obrigkeit zu sehen, und die Billigkeit zu verfügen.

X.

Insonderheit aber will auch bey einigen Handwerckern dieser wieder alle Vernunft lauffende Mißbrauch einreißen, daß die Handwercks-Gesellen, vermittelst eines unter sich selbst anmaßlich haltenden Gerichts, die Meister vorstellen, denenselben gebiethen, ihnen allerhand ohngereimte Gesetze vorschreiben, und in deren Verweigerung sie schelten, straffen, und gar von ihnen aufstehen, auch die Gesellen, so nachgehends bey ihnen arbeiten, austreiben, und für unredlich halten. Welche Unordnungen und Insolentien hiermit allerdings, sammt demjenigen, was bereits oben §. I. von denen Handwercks-Articuln und Gewohnheiten, so von denen Handwercks-Leuthen, Meistern und Gesellen, allein für sich, ohne Obrigkeitliche Erlaubnuß, Approbation und Confirmation aufgerichtet, und eingeführet worden, Gesetzmäßig enthalten ist, nachmahlen gänzlich und endlich

lich

4.

lich abgeschaffet, auch unter dieser Verordnung ins besondere die sogenannte Gesellen = Gebräuche (sie seyn nun gleich zu Pappier gebracht oder nicht,) begriffen, folglich eines mit dem andern völlig verworffen seyn und bleiben solle. Vielmehr würden Obrigkeiten, welche etwa zeithero sogenannte Gesellen = Briefe selbst ausgestellt, oder confirmiret, selbige ohngesäumt wiederum einzuziehen und zu cassiren, oder sie wenigstens auf gegenwärtige der Sachen Beschaffenheit zu restringiren, sich befeißigen. Da auch bey einigen Zünfften und Aemtern die böse Gewohnheit eingeschlichen, und die angehende Meister dahin beendiget werden wollen, daß sie der Zünffte Heimlichkeiten verschweigen, und niemand entdecken sollen; So seynd sie von solchem Eyd hiermit völlig loszusprechen, und ihnen dergleichen geheime Verbindung ins künfftig, bey scharffer Straffe, von Obrigkeit = wegen nicht mehr nachzusehen.

XI.

Demnach auch öftters vorkommen, daß bey denen Handwerckern, insonderheit denen sogenannten geschenckten, zwischen denen unehlich = erzeugten, und vor oder nach der Priesterlichen Copulation gebohrnen Kindern, ein Unterscheid gemachet werden wolle, wie auch denen, so von Uns, als Röm. Kaysern, oder sonst aus Kayserl. Macht, legitimiret worden, also, daß theils Handwercker auch diejenige, so auf solche Weise legitimirete, oder auch von einem andern noch im ledigen Stand geschwächte Weibes = Personen heyrathen, oder mit de-

nen, mit welchen sie sich verunkeuschet, zur Straffe copuliret worden, nicht passiren wollen; So soll erstgemeldter Unterschied aufgehoben seyn, und die auf letztbesagten einen oder andern Weg legitimirete Manns- oder Weibs-Personen, wegen Zulassung zu denen Handwerckern, einander gleich geachtet, und denenselben nichts mehr in Weg geleget werden.

XII.

Sleichwie auch mit mancher Handwercks-Gesellen verspührten grossen Schaden und Ruin gnugsam bekannt ist, daß dieselbe zum Theil, sowohl wegen Nach- und Verfertigung unterschiedlicher ganz ungebrauchlicher, kostbarer und unnützlicher Meister-Stück, als dabey excedirender unnöthiger Unkosten in Zehrung und Mahlzeiten, so bey Verfertigung und Vorzeigung der Stücken, die Meister, Führer, und theils Obrigkeiten, selbst machen, und verursachen, in mehr Wege beschwehret werden; Also soll eines ieden Orts Obrigkeit die Disposition überlassen werden, nach dero Gutbefinden selbige abzuschaffen, und ins künfftige vor dergleichen unnützliche Meister-Stück, wo sich selbige befinden, andere mehr nützliche zu verordnen, auch auf solche, und nicht denen Handwerckern selbst beliebige ungewisse Stück, die Meisterschafft zu ertheilen.

So dann in gleichen von besagten Obrigkeiten vorberührte ohnnöthige Unkosten und Excesse, durch schleunige und heilsame Poenal-Verordnungen moderiret, verändert, und nach Billigkeit eingerichtet, auch, dafern
das

das Handwerk solch gemachtes neue Meister-Stück um
 deswillen, daß es denen, vor dem üblich-gewesten, wie-
 wohl ohnmuthbaren Meister-Stücken, nicht gleich ist, ver-
 werffen sollte; Alsdenn von Amts-wegen vorgegriffen,
 und derjenige, so es gefertigt, nichts destoweniger zu der
 Meisterschafft, wenn er in andere Wege darzu tüchtig er-
 funden worden, gelassen werden. Da aber auch sonst
 zwischen denen Meistern und denenjenigen, welche ein
 Meister-Stück verfertiget, Streit und Irrung vorfiel,
 ob solches recht und gut gemachet sey? Stehet zu der
 Obrigkeit Willkühr, dasselbe, nach Gelegenheit der Sa-
 chen, eines andern Orts ohninteresirten Handwerks
 Censur, jedoch mit möglichster Einschränkung daher
 sonst zu besorgender Kosten und Weitläufigkeiten, zu
 untergeben, oder in andere kürzere und bequembere We-
 ge, mit Zuziehung dieser Handwerks-Arbeit, wovon die
 Frage, satzsam verständiger Personen, zu unterscheiden.
 Ubrigens soll derjenige, welcher an einem Ort das Mei-
 ster-Stück schon gemachet, und Meister worden, auch
 dießfalls glaubwürdig aufzulegen hat, wann er sich
 an einen andern Ort setzen will, daselbst ohne Nachung
 eines neuen Meister-Stücks (es wäre denn, daß des
 Orts Obrigkeit aus erheblichen Ursachen ein anders
 nothwendig befände,) gleichfalls passiret werden.

XIII.

Befindet sich über obiges, daß hin und wieder auch
 folgende Unordnung und Mißbräuche eingeschlichen,
 als 1.) daß die Roth- und Weiß-Gerber an theils Or-
 ten,

ten, wegen Verarbeitung der Hunds-Häute, oder sonst unter sich habender ohnmöthiger Irrungen, einander auf-treiben, und diejenige, so dergleichen nicht verarbeiten, die andern für unredlich halten, dahero auch haben wol-len, daß die Handwercks-Pursche, welche an dergleichen Orten gearbeitet, von denen andern sich abstraffen las-sen sollen; Gleichergestalt, da ein Handwerker einen Hund oder Raß todt-wirfft, oder schläget, oder ertränckt, ja nur ein Laß anrühret, und dergleichen, man eine Unredlichkeit daraus erzwingen wollen; So gar, daß die Abdecker sich unterstehen dürffen, solche Hand-werker mit Steckung des Messers und in mehr andere Wege zu schimpffen, und dergestalt dahin zu nöthigen, daß sie sich mit einem Stück Geld gegen ihnen abfinden müssen; Noch ferner unter dem falschen Wahn, daraus fließender iedoch so gar keinen Grund habenden Unred-lichkeit, selbst denenjenigen, welche, öffters auch wohl bloß unwissende, und unversehens, mit Abdeckern ge-truncken, gefahren, oder gegangen, oder derselben einen, oder ihr Weib und Kinder, zu Grabe tragen helffen, oder von dergleichen Begleitung gewesen, oder die aus offenbarer und von denen Gerichten dafür erkannten Melancholie sich selbst um das Leben bringende Perso-nen abschneiden, aufheben, und zu Grabe tragen. Item, zu Kriegs- und Pest-Zeiten, in Ermangelung eines Abde-ckers, oder sonst bey grossen Vieh-Seuchen, das ge-fallene Vieh aus denen Ställen schaffen, und vergraben; Item Tuchmachern, so Rauff-Wolle verarbeiten, ja öff-ters gar noch aller dieser Leuthe Kindern, von denen Handwerckern der größte Streit und Verdruß erregt worden.

2.) Die:

2.) Die Handwercker diese Gewohnheit unter sich haben, daß, was ein Meister angefangen, der andere nicht ausmachen solle. Und insonderheit die Bader oder Wund-Ärzte Difficultät machen, das Band aufzulösen oder die Cur eines Verwundeten, so ein anderer angefangen, auf Begehren des Beschädigten, zu übernehmen, und solche zu vollenden; Oder aber, daß denen Barbierern und Badern Vorwurff geschehen wolle, wenn sie die Maleficanten, so auf der Tortur gewesen, in die Cur nehmen; Auch theils Zünffte, wegen eines, von denen Eltern begangenen Verbrechens, dem Sohne in Fortsetzung des Handwercks hinderlich fallen wollen; Gleichergestalt, wann man von einem Meister abstehet, und einen andern gebrauchen will, ob auch jener bereits bezahlet wäre, dieser sich der Arbeit verweigert; Sodann was ein Meister, als: Schlöffer, Schmidt, und dergleichen, verfertiget, oder sonst gemacht, erkauft wird, andere nicht anschlagen, noch in andere Wege ihre Arbeit daran legen wollen.

3.) Erstgedachte Handwercker zuzeiten sich miteinander eigenmächtig eines gewissen Preißes ihrer Arbeit dergestalt vereinigen und vergleichen, daß unter ihnen keiner solche geringer verkauffen, oder um keinen geringern Tagelohn arbeiten solle, oder wenigst einer dem andern in vorstehender Absicht, wie theuer er seine Waare gebothen, zu wissen thut, und also der Kauffer, oder diejenige, so um den Tagelohn arbeiten lassen, selbige ihres Gefallens bezahlen müssen.

4.) Ein Handwercker, so wegen ihm begemessenen Verbrechens zur gefänglichen Verhaft und Inquisition kommen,

men, seine Unschuld aber durch ausgestandene Tortur, oder andere rechtliche Wege ausgeföhret, und darüber Obrigkeitlich absolviret worden, nicht geduldet werde.

5.) Da etwan ein Meister ein schwehres Delictum verübet, und nachgehends dessen Abolition erlanget; Dann auch von eines Meisters Weib dergleichen Verbrechen begangen, und von ihm, nach ausgestandener Obrigkeitlicher Straffe, und allenfalls erhaltener Restitutione famæ, wiederum angenommen wird, oder aber auch wegen eines oder andern ein blosser Verdacht mit unterlauft, derentwegen sothane entweder niemahls unfähig-gewesene, oder doch mindestens rehabilitirte Personen, ja, was noch unverantwortlicher, ganze Zunftten für unredlich gehalten werden wollen, die Handwercks-Pursch aufstehen, einander umtreiben und abstraffen.

6.) Man etlicher Orten keinen zur Meisterschafft kommen lassen will, wenn er sich allbereits in verheyrathetem Stand befindet. An theils Orten aber ein unverheyratheter Gesell, wenn er zum Meister angenommen ist, das Handwerck ehender und anders nicht würcklich treiben, noch den Laden eröffnen darff, er thue dann, und zwar ins Handwerck, heyrathen.

7.) An manchen Orten der Mißbrauch ist, das kein junger Meister, ob er schon auf seinem Handwerck viele Jahre gewandert, gleichwohl das Handwerck nicht treiben darff, biß er gewisse Jahre, an dem Ort gewohnet, und die sogenannte Brüderschafft etliche Jahre besuchet, oder sich durch ein gewisses Stück Geld in die Zunft eingekauft. Da entgegen denen Meisters-Söhnen des Orts, wie auch denenjenigen, so Meisters-Wittben oder Töchter heyrathen, verschiedenes
zum

42

zum Vortheil, in Verfürung der Bander-Jahre, dann auch bey dem Meister-Stück, zu nicht geringem Schaden des hierdurch mit schlechten Handwercks-Leuten beladenen gemeinen Wesens, zugestanden und nachgesehen werden will. Ferner an diesen und jenen Orten nicht mehr denn die einmahl eingeführte und recipirte Zahl derer Meister geduldet, oder keinem, obwohl vorzüglichen, fleißigen und geschickten, auch darum gar billig häufigere Arbeit bekommenden Meister, mehrere Gesellen, dann sein Mit-Meister zu halten, gestattet werden will.

8.) Fallen auch an verschiedenen Orten im Reich bey dem Pappiermacher-Handwerck, die Mißbräuche oder Insolentien vor, daß, wann die hohe Obrigkeit aus bewegenden Ursachen denen Pappiermachern eine Freyheit giebt, daß in gewissem Bezirck ihrer Lande und Gebieths, fremden Pappiermachern, die Lumpen zu sammeln, nicht solle gestattet werden, die andere einen solchen Meister, welcher diese Freyheit erhalten hat, oder denjenigen, welcher eine Pappier-Mühle gepachtet hat, nach Abgang der Pacht-Jahre, überbiethet, für unredlich halten, die Gesellen daselbst nicht arbeiten, noch die Jungen, so allda gelernt, passiren lassen wollen. Sodann, daß gedachte Gesellen denen Meistern absonderliche Maasß geben, wie sie selbige speisen und sonst tractiren sollen; Ingleichen, daß sie in ihren Sachen keine Obrigkeitliche Erkänntniß, noch Attestat, als von ihrem Handwerck, zulassen wollen. Nichtweniger die Gesellen bey Meistern, so sich nicht des Glätzens mit dem Stein, sondern des Hammerschlags gebrauchen, nicht arbeiten, sondern sie für unehrlich halten wollen.

Wann nun aber die Erfahrung bezeuget, was für
grosse Ungelegenheiten und Beschwehnmüssen durch sothæ-
ne und mehr andere, dieses Orts, nicht exprimirte Miß-
bräuche, Unordnungen und Muthwillen durch das gan-
ze Heil. Röm. Reich verursacht werden; So sollen
auch selbige und alle andere, bey denen Herrschafften und
Obrigkeiten vorkommende, aller Orten abgestellt, wie-
der die Ubertreter, nach Anleitung dieser neuen Verord-
nung, mit allem Ernst würcklich verfahren werden, auch
zu solchem Ende die Obrigkeit willigst und schleunigst
einander die Hand biethen, und die Wiederseßliche in der-
gleichen Fällen keinesweges hegen, vielweniger befördern,
wohl aber, nach Beschaffenheit des Muthwillens und
der Ubertretung, dieselbe ernstlich abstraffen; Und be-
nebst insonderheit dahin sehen, damit die guten Künstler
und Handwerker, wie auch die jungen Meister insge-
mein, nicht dergestalten, wie an vielen Orten im Ge-
brauch ist, mit denen Zunft- und Aufnahms- Kosten,
Innungs-Geldern, und dergleichen, übernommen, folglich
an ihrer Wohlfahrt und gutem Vorhaben, sich ein- und
andern Orts niederzulassen, auch dadurch die Orte selb-
sten mit kunstreichen und geschickten Leuthen sich zu ver-
sehen, denen Commercien zu mercklichen Schaden und
Abbruch, gehindert werden. Immassen einem ieden
Stand ohne das ohnbenommen bleibet, mit einem oder
andern guten Arbeiter und Künstler, nach Gelegenheit
der Sache, zu dispensiren, und demselben, auch wieder der
Zunft Willen, noch vielmehr aber an denen Orten, wo
fo

45.

so viel Meister, die eine Zunft machen könnten, nicht
wären, anzunehmen, und zur Meisterschaft kommen zu
lassen.

XIV.

Sind ob man zwar aus diesem, wie auch, was oben
gegen die muthwillig - austretende Handwercks-
Pursch und dererselben ohnvernünftiges Austreiben,
Schänden und Schmähen, als die wahre Quelle alles bey
denen Handwerckern eingerissenen Grund-verderblichen
Unwesens, wohlbedächtlich verordnet worden, sich billig
versehete, es würden Meister und Gesellen sich zu ih-
rem eigenen Besten führohin eines mehr sittsamen und
ruhigen Wandels befließigen, und ihrer vorgesezten Lan-
des - Obrigkeit den geziemenden Gehorsam erweisen;
So will doch gleichwohl ohnumgänglich nöthig seyn,
mit Hindansetzung der bisherigen Langmuth, Meister
und Gesellen den rechten Ernst zu zeigen, also und der-
gestalt, daß, wo sie, diesen allen ohnangesehen, nichts
destoweniger in ihrem bisherigen Muthwillen, Bosheit
und Halbstarrigkeit verharren, und sich also zügel los
aufzuführen, fortfahren solten, Wir und das Reich
leicht Gelegenheit nehmen dürfften, nach dem Beyspiel
anderer Reiche, und, damit das Publicum durch der-
gleichen freventliche Privat - Handel in Zukunft nicht
ferner gehemmet und belästiget werde, alle Zünfften
insgesammt und überhaupt völlig aufzuheben, und ab-
zuschaffen.

Damit

Damit auch denen vorigen sowohl, als dieser erneuerten Reichs-Ordnung, in allen und ieden darinn begriffenen, oder von iedes Orts Herrschafft und Obrigkeit, noch weiters zu verfügen stehenden Satzungen und Articuli, laut ihres klaren Inhalts, gehorsamlich nachgelebet, und auf keinerley Weiß und Wege einige Entschuldigung der Unwissenheit und Unverstands vorgeschüzet werden möge; So sollen diese verneuerte und verbesserte Reichs-Ordnungen nicht allein denen Handwercks-Meistern und Gesellen publiciret, und jährlich vorgelesen, sondern auch, auf einer iedem Zunfft-Stuben, oder sogenannten Herberge, damit sie ieder mann lesen könne, öffentlich angeschlagen, insonderheit aber denen Lehr-Jungen bey ihrer Loß-sprechung deutlich vorgehalten, und sie darüber, zu deren fünfftigen Fest-haltung, ins Gelübd genommen werden.

XV.

Schließlichen, und zu desto-mehrern Conformität und steifferer Manutenenz aller in dieser erneuerten und verbesserten Ordnung enthaltener vorhero reifflich-erwogener Puncten und Articuli, Wäre mit denen benachbarten gute Correspondenz zu halten, und selbige von denen angränzenden Grentzen oder Ständen zu ersuchen, daß sie in solche höchstnöthig-erneuerte Policy und heilsame Ordnungen mit benzutreten, auch ebenmäßig darob zu halten, sich möchten gefallen lassen.

Nach-

Nachdem auch sonst inſgemein vielfältige Klagen vorkommen, wasmaßen nicht allein die Handwerker, ſo nicht um den täglichen Lohn arbeiten, ſondern ihre Arbeit überhaupt anſchlagen, die Leuthe nach ihrem Gefallen, mit Schätzung ihrer Arbeit übernehmen, ſondern auch iedermänniglich, durch des Geſindes und der Tagewercker übermäßigen Lohn, hoch beſchwehret wird. Also ſoll nicht nur ein Grentz-Stand mit dem andern, ſondern auch ein ieder Grentz mit einem andern benachbarten Grentz zu correſpondiren, und ſich einer billig-mäßigen beſtändigen Tax- und Geſinde-Ordnung zu vergleichen haben. Wie nun alle und iede vorſtehende Punkten und Articlen dieſer verneuerten und verbesserten Ordnung, welche zu Aufnehmen und Bedenhen gemeines Nutzens, mit Rath, Wiſſen, und Willen derer Chur-Fürſten, Fürſten und Stände des Heil. Röm. Reichs, fürgenommen, gebessert und aufgerichtet ſeynd, Wir ſolche auch gnädigſt gut geheiffen haben; Also iſt hierauf durch einen ieden Stand des Reichs, weß Würden oder Wesens der wäre, in ſeinen Gebiethen, durch deſſen Stadthaltere, Biſthümere, Amt-Leuthe, Pfleger, und alle ſeine Unterthanen, mit aller Obacht und Strenge, ſonderlich gegen die Ubertretere Unſers Kaiſerl. Geboths und Verboths, zu halten, und ſelbige zu vollziehen. Zu welchem heilsamen Ende dieſe Unſere Kaiſerl. Verordnung aller Orten gewöhnlicher maßen, ohne Verzögerung zu verkünden, und ieders

ders

dermänniglichen bekannt zu machen. Das ist Un-
ser Will und ernstliche Meynung, Zu Urkund dieses
Briefs besiegelt mit Unserm Kayserl. Innsiegel, der
geben ist in Unserer Stadt Wien, den sechzehenden
Augusti, Anno Siebenzehnhundert Ein und Dren-
sig. Unserer Reiche, des Römischen im Zwanzigsten,
des Hispanischen im Acht- und Zwanzigsten, des Hun-
garisch- und Boheimischen aber im Ein- und Zwan-
zigsten.

Carl.



V^t. J. M. Braff
von Weitsch.

Ad Mandatum Sac^æ. Cæs^æ. Majestatis
proprium.

L. Greyh. von Glandorff.

Hier

Hiernechst auch die Creyß Directores ersu-
 chet, solches nicht allein an Ihre Witt-Stän-
 de, zur Publication zu communiciren,
 sondern auch in Dero eigenen Chur-Fürsten-
 thümern und Landen anschlagen, und mit
 Nachdruck darüber halten zu lassen, Wozu
 Wir das gewöhnliche bereits beobachtet, und
 nicht weniger die Nothdurfft hierunter, in Un-
 serm Chur-Fürstenthum und Landen zu verfü-
 gen seyn will; So gebiethen Wir dem-
 nach allen und jeden, in sothanen Unserm
 Chur-Fürstenthumb, und demselben incorpo-
 rirten und zugehörigen Landen, befindlichen
 Lehn-Leuthen, Vasallen, Beambten, und Ge-
 richts-Obrigkeiten, wie auch insgemein, allen
 Unseren Unterthanen, hiermit ernst- und nach-
 drücklich, daß sie vorherstehendem Kayserlichen
 Patente, nach dessen Inhalt, bey Vermeydung
 der darinnen gesetzten Poen, in allen und je-
 den Puncten genau und fleißig nachkommen,
 und in keine Wege darwieder handeln, noch
 anderen, solches zu thun, gestatten, auch deshal-
 ber jedes Orthes Gerichts-Obrigkeit, und vor-
 nehmlich Unsere Beambten, und die Rätbe in
 denen

denen Städten, bey denen Handwercks-Zünff-
ten, das nöthige gebührend und nachdrücklich
verfügen, auch hierunter alle gehörige Sorg-
falt anwenden sollen; Daran geschiehet Un-
ser zuverlässiger Will und Meynung; Des
zu Urkund ist dieses mit Unserm Cansley-Se-
cret bedrucket worden, So geschehen und
geben zu Dreßden, am 19. Octobris, Anno
1731.



Heinrich von Büchau,

Joh. Christoph Günther, S.



